Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBL. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. 01. 1990 (BGBL. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBL. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01. 03. 2000 (GV NM S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08. 09. 2009 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/5 A "Kölner Straße/Konrad-Adenauer-Platz" zu ändern und zu erweitern und mit Begründung gem. § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Diese Änderung und Erweiterung erhält die Bezeichnung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A "Amtsgericht", Erkelenz-Mitte.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 09. 10. 2009 öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Erkelenz, den 13. 01. 2010

Die Ausschussvorsitzende

gez.
Astrid Wolters

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A "Amtsgericht", Erkelenz-Mitte, hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 09. 10. 2009 als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 19. 10. 2009 bis 20. 11. 2009 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15. 10.2009 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
Gleichzeitig wurden sie gem. § 4 Abs 2 Baugesetzbuch gebeten, zur beabsichtigten 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amtsgericht", Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 13. 01. 2010

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Anegar Lurweg
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A "Amtsgericht", Erkelenz-Mitte, ist gem. § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. 12. 2009 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz,den 13. 01. 2010

Der Bürgermeister

gez.
Peter Jansen

Der Satzungsbeschlues des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 15. 01.2010 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A "Amtsgericht", Erkelenz-Mitte, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 15. 01. 2010

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Anegar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom März 2009 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Aachen, den 08. 01. 2010

gez.
ÖBVZ Dipl.-Ing. Dieter Kroll

Legende

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO sowie § 7 BauNVO

MK — Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO

z.B. 1.0 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
z.B. 5,0 — Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
z.B. III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Fussgängerbereich

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
§ 9 Abs 7 BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO

Kerngebiet gem. § 7 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 5 BauNVO (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Nutzungen - Spiel- und Automatenhallen und Internetcafés sowie Wettbüros, Spielcasinos, Sexkinos und Betriebe mit Sexdarbietungen und bordellartigen Leistungen - gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.

Im Kerngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO (Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen) gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise

Braunkohlebergbau
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Kampfmittel
Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Eine Gewähr dafür, dass bei Baumaßnahmen innerhalb des Gebietes keine Kampfmittel mehr zu Tage treten, kann nicht übernommen werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Übersicht 1:5000

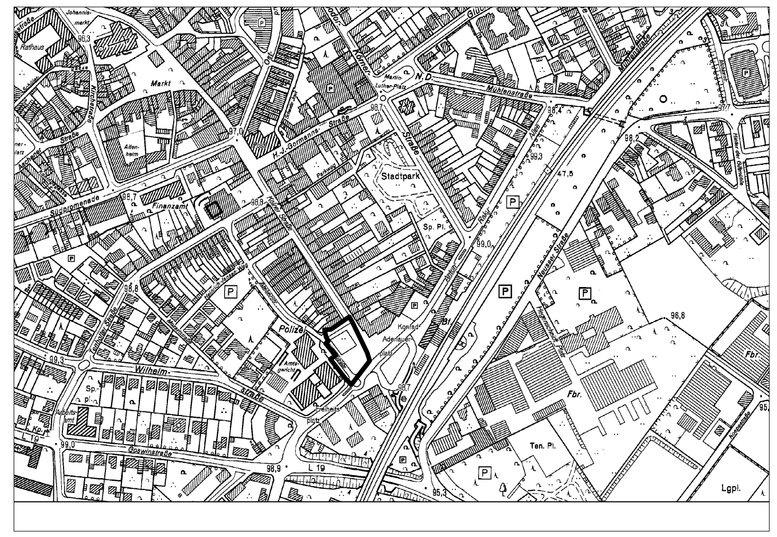

STADT ERKELENZ

612602.01/5A(1)

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5A "Amtsgericht" Erkelenz - Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 50 und 68
Maßstab 1:500

Ausfertigung